

Informationen zur Denkmalförderung

Der Freistaat Sachsen trägt durch Zuwendungen zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) vom 3. März 1993 in aktueller Fassung in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö) vom 31. August 2019 bei.

Die **Anträge** sind **bei** der örtlich zuständigen **unteren Denkmalschutzbehörde** unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Anlagen bis zum **30. Oktober des Vorjahres** einzureichen.

Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals. **Zuwendungsfähig** sind Aufwendungen, die aus Gründen der Denkmalpflege am Kulturdenkmal vorgenommen werden, soweit sie den üblichen Aufwand an vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (**denkmalbedingter Mehraufwand**). Der denkmalbedingte Mehraufwand wird auf der Grundlage des Mehrkostenkataloges, welcher Bestandteil der RL Denkmalförderung – RL DFö ist, ermittelt.

Der Regelfördersatz beträgt bei einer **Anteilsfinanzierung** grundsätzlich **50 Prozent des denkmalbedingten Mehraufwandes**.

Auf Antrag kann eine Festbetragsförderung erfolgen. Die Höhe des **Festbetrages kann bis zu 25 Prozent der Gesamtkosten** von bis zu 100.000,00 € **betragen**.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Zustimmungen müssen grundsätzlich vorliegen und sind dem Förderantrag beizufügen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die **Maßnahmen dürfen nicht begonnen worden sein**. Als **Maßnahmebeginn** gilt der **Abschluss** eines zum Antragsgegenstand gehörenden **Lieferungs- oder Leistungsvertrages**. Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zwingend notwendig, ist die Genehmigung diesbezüglich schriftlich zu beantragen. Eine schriftliche Begründung sowie vollständige Antragunterlagen sind notwendig. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, welche nach Prüfung erteilt werden kann, erfolgt schriftlich und ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen, sie begründet auch keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

Erforderliche Antragsunterlagen

- vollständig ausgefüllter Antrag einschließlich der Anlagen 1 und 2 mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung (Kopie)
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung (Kopie)
- aktueller Grundbuchauszug (Kopie)
- Lageplan
- gegenwärtige Bestandsfotos vom Kulturdenkmal und zur geplanten Maßnahme
- bei Kirchen: Bestätigung der Eigenmittel durch Regionalkirchenamt
- bei restauratorischen Maßnahmen: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege
- ggf. Vereinssatzung / Vereinsregisterauszug / Handelsregisterauszug